OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450753/5/HW/HeK

Datum:
Linz, 10. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von C P, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 18.12.2020, GZ: VKF-2020-1, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 18.12.2020, GZ: VKF-2020-1, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) für das Grundstück, GST-Nr. x/3, EZ x, KG x, im Ausmaß von 1.386 m^2, ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von insgesamt € 3.216,67 aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „GS x“, wodurch das gegenständliche Grundstück aufgeschlossen werde, vorgeschrieben. Die Bescheidbegründung umfasst weiters eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die gegen diesen Bescheid von der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 12.02.2021, GZ: VKF-2020-1, als unbegründet abgewiesen.

I.3. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte die Bf die Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht.

I.4. In der Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist (Mit-)Eigentümerin des Grundstücks, GST-NR. x/3, EZ x, KG x, samt darauf befindlichem Gebäude und einer Gesamtfläche von 1.386 m^2, das an die öffentliche Verkehrsfläche „GS x“ angrenzt und von ihr aufgeschlossen wird (Bescheid, Beschwerde, ON 1 des Behördenaktes; Stellungnahme vom 20.10.2020 [ON 2 des Behördenaktes]). Im Bereich dieser Verkehrsfläche erfolgten Kanalbauarbeiten, wobei im Zuge der Grabungsarbeiten der Kanalbaufirma festgestellt wurde, dass manche der Straßenschichten sehr mangelhaft vorhanden waren und andere gänzlich fehlten, insbesondere verfügte die gegenständliche öffentliche Verkehrsfläche über keinen ausreichenden Frostschutzunterbau, es fehlte die untere ungebundene Tragschichte. Es wurden in der Folge im Jahr 2020 unter anderem ein bisher nicht vorhandener Straßen-Unterbau, eine fachgerechte Straßenentwässerung und eine neu asphaltierte Tragschicht hergestellt (ON 1 und ON 7 des Behördenaktes). Bisher wurde für die gegenständliche Liegenschaft kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet (ON 2 des Behördenaktes).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, die einzelnen Feststellungen gründen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Unterlagen. Im Einzelnen ist noch auszuführen, dass sich der tatsächliche Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „GS x“ unmittelbar vor den gegenständlichen Baumaßnahmen bzw. deren Umfang und Ausmaß vor allem aus den dem Verfahrensakt inneliegenden Ausführungen des Bauamtsleiters der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (ON 7 des Behördenaktes) ergibt. Es haben sich im Verfahren auch keine ausreichenden Beweisergebnisse ergeben, die gegen die Richtigkeit der Ausführungen des Bauamtsleiters zum Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „GS x“ unmittelbar vor den gegenständlichen Baumaßnahmen sprechen. Dass bisher kein Verkehrsflächen-beitrag entrichtet wurde, ergibt sich aus den Ausführungen in ON 2 (es wurde im Übrigen in der Beschwerde auch nicht vorgebracht, dass bereits ein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet worden wäre).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:
1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.
4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen

Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. [...]

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die
1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper
üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50 % vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um

jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann."

III.2.1. Der Bf wurde gegenständlich aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „GS x" ein Verkehrsflächenbeitrag gem. § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 für das Grundstück, GST-NR. x/3, EZ x, KG x, mit einer Gesamtfläche von 1.386 m^2 in der Höhe von € 3.216,67 vorgeschrieben. Die (Berechnung der) Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages bzw. die rechnerische Richtigkeit der Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags wurden in der Beschwerde nicht (substantiiert) bestritten.

III.2.2. Vielmehr bringt die Bf in der Beschwerde im Wesentlichen vor, dass die „Straße [...] trotz teilweise [...] festgestellten mangelhaft vorhandenen Schichten des Unterbaus, weder desolat noch in schlechtem Zustand und die Asphaltdecke völlig intakt" gewesen sei. Es könne nicht von einer stark sanierungsbedürftigen Straße die Rede sein, was auch der Umstand verdeutliche, dass die Straßensanierung nicht der ursprüngliche Grund für die Grabungsarbeiten gewesen sei und die Straße auch nur bis zu jenem Straßenabschnitt erneuert wurde, soweit die Kanalbauarbeiten durchgeführt wurden. Wenn es nicht von der Gemeinde jahrelang verabsäumt worden wäre, dass Frau [...] nicht an das Kanalnetz angeschlossen wurde, hätten vor dem Grundstück der Bf keine Kanalbauarbeiten und somit auch keine Straßenerneuerung durchgeführt werden müssen. Wäre die Straße tatsächlich so desolat und sanierungsbedürftig gewesen, hätte der gesamte Straßenabschnitt beginnend bei der Abzweigung von der alten Bundesstraße erneuert werden müssen.

III.3. Zum Vorbringen der Bf ist Folgendes auszuführen: Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, bestand zwar bereits vor dem Beginn der Grabungsarbeiten für den Kanalbau die öffentliche Verkehrsfläche „GS x". Dieser Umstand allein steht aber der Verwirklichung des Abgabentatbestandes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 durch die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen nicht entgegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Errichtung einer Verkehrsfläche auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche zu verstehen, und zwar dann, wenn der Ausbau technisch und wirtschaftlich einer Errichtung gleichzustellen ist (vgl. VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064). Eine technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichkommende „Sanierung" einer bestehenden Verkehrsfläche, die den Abgabentatbestand auslöst, liegt nach dieser Rechtsprechung – zu Baumaßnahmen nach der Durchführung von Kanalbauarbeiten – vor, wenn nicht bloß eine Sanierung im Sinne der Wiederherstellung eines früheren Zustandes,

sondern ein Ausbau im Sinne der Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustands vorgenommen wurde (vgl. VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064). Dies ist gegenständlich der Fall. Wie sich aus den Ausführungen des Bauamtsleiters der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg glaubwürdig ergibt, wurde erstmals durch die gegenständlichen Baumaßnahmen ein bisher nicht vorhandener Straßen-Unterbau hergestellt (zumal die Verkehrsfläche zuvor über keinen ausreichenden Frostschutzunterbau verfügte, es fehlte die untere ungebundene Tragschichte). Zudem wurden bei den gegenständlichen Baumaßnahmen auch eine fachgerechte Straßenentwässerung und eine neu asphaltierte Tragschicht hergestellt. Durch die gegenständlichen Baumaßnahmen wurde somit hinsichtlich der gegenständlichen öffentlichen Verkehrsfläche erstmals ein Ausbauzustand im Sinn des § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 geschaffen (vgl. z. B. VwGH 21.2.2007, 2003/17/0016). Durch die getätigten Baumaßnahmen ist somit im vorliegenden Fall nicht ein früherer Zustand wiederhergestellt worden, sondern die Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustands geschaffen und damit iSd Judikatur des VwGH der Abgabentatbestand des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 verwirklicht worden (VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064; 21.2.2007, 2003/17/0016). Der Umstand allein, dass die für sich genommen die Abgabepflicht nach § 19 Abs. 3 Oö BauO 1994 auslösenden Maßnahmen nach Kanalbauarbeiten gesetzt wurden, ändert an der Abgabepflicht nach § 19 Abs. 3 Oö BauO 1994 nichts (vgl. VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064). Dass gegenständlich nur ein Abschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche „GS x“ errichtet wurde, schadet nicht, ebenso wenig ist für die Abgabenpflicht von Bedeutung, ob ein nicht dem § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 entsprechender Zustand durch ein etwaiges Verschulden der Gemeinde herbeigeführt wurde.

III.4. Es wurde von der belangten Behörde daher mit Recht ein Verkehrsflächenbeitrag gem. § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 vorgeschrieben. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur) anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dem keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger